



## Rundschreiben mit Anweisungen für Betriebstierärzte bezüglich der Risikobewertung in Schweinehaltungsbetrieben

Referenz	PCCB/S2/1690164	Datum	31.05.2021
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	01.06.2021
Schlüsselbegriffe	Biosicherheit, Schweinehaltungsbetriebe, Risikobewertung, Aktionsplan		

Verfasst von	Gebilligt von
Laura Praet, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

### 1. Zielsetzung

Seit Ende 2020 ist Belgien frei von dem Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Ein Wiederaufflammen der Seuche ist jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen, da kontaminiertes Material selbst in der Natur lange Zeit infektiös bleiben kann. Des Weiteren verschlechtert sich die allgemeine Lage im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest im Osten der EU und in vielen Drittländern. Durch eine Zunahme der Bewegungen von Personen und Waren steigt das Risiko der Einschleppung dieser Seuche sowie anderer Seuchen noch weiter an. Ein Wiederauftreten der ASP in unserem Land würde eine Notsituation innerhalb des belgischen Schweinesektors auslösen, und zwar sowohl auf gesundheitlicher und wirtschaftlicher Ebene als auch im Hinblick auf den Tierschutz. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, im entscheidenden Moment schnell reagieren zu können. Bei Schweinehaltungsbetrieben mit einem geringen Biosicherheitsniveau besteht ein höheres Risiko der Einschleppung der ASP. Darüber hinaus ist eine solide Biosicherheit unerlässlich, um unsere Schweinehaltungsbetriebe gegen die Einschleppung anderer Seuchen zu schützen sowie um der Antibiotikaresistenz entgegenzuwirken.

In seinem schnellen Gutachten<sup>[1]</sup> unterstreicht der Wissenschaftliche Ausschuss der FASNK die Notwendigkeit einer regelmäßigen Prüfung der Biosicherheit in Schweinehaltungsbetrieben, damit jene ihr Biosicherheitsniveau beibehalten oder verbessern. Infolge der in diesem schnellen Gutachten geäußerten Empfehlung wurden durch den Königlichen Erlass vom 11. Mai 2020 ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen in den Königlichen Erlass vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten aufgenommen. **In diesem Abänderungserlass ist insbesondere festgehalten, dass der Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs verpflichtet ist, jedes Jahr eine Risikobewertung bezüglich der Einschleppung von meldepflichtigen Schweinekrankheiten von seinem Betriebstierarzt vornehmen zu lassen. Auf der Grundlage der im Rahmen dieser Risikobewertung gemachten Feststellungen erstellt der Betriebstierarzt in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des Schweinehaltungsbetriebs binnen 30 Kalendertagen nach Durchführung der Risikobewertung einen Aktionsplan, um die Biosicherheit innerhalb des Betriebs zu verbessern.** In dem Ministeriellen Erlass vom 6. Mai 2021 mit dem Titel „Arrêté ministériel fixant la date de la première réalisation de l'évaluation des risques au sein des exploitations porcines“ ist festgelegt, dass diese obligatorischen Risikobewertungen ab dem 1. Juni 2021 durchgeführt werden müssen. Der

<sup>[1]</sup> Schnelles Gutachten 16-2018: Risques de dispersion du virus de la peste porcine africaine dans la faune sauvage et d'introduction et de propagation aux exploitations porcines belges. (Risiken der Verbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest innerhalb der wilden Fauna und der Einschleppung und Ausbreitung in belgischen Schweinehaltungsbetrieben)

Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs hat ab dem 1. Juni 2021 4 Monate Zeit, um die erste Risikobewertung vornehmen zu lassen. Das bedeutet im Rückschluss, dass die Risikobewertung in allen Schweinehaltungsbetrieben spätestens bis zum 1. Oktober 2021 durchgeführt werden muss.

Ungeachtet der Anzahl der in dem Betrieb gehaltenen Tiere ist jeder Verantwortliche eines Schweinehaltungsbetriebs seit vielen Jahren gesetzlich dazu verpflichtet, einen Vertrag mit einem Betriebstierarzt zur Überwachung von meldepflichtigen Krankheiten und zur Kontrolle im Rahmen von amtlichen Überwachungs- und Bekämpfungsprogrammen zu schließen. Diese Betriebstierärzte sind für die Verantwortlichen von Schweinehaltungsbetrieben die ersten Ansprechpartner und demzufolge am besten über den Gesundheitsstatus von Schweinehaltungsbetrieben informiert. Daher ist der Betriebstierarzt die geeignetste Person, um die jährliche Risikobewertung vorzunehmen.

Ziel dieses Rundschreibens ist es, den Aufbau und die Durchführung dieser Risikobewertung und des daraus folgenden Aktionsplans genau zu erläutern.

## **2. Anwendungsbereich**

Dieses Rundschreiben gilt für alle Betriebstierärzte, die von einem Verantwortlichen eines Schweinehaltungsbetriebs für die Durchführung einer Risikobewertung hinzugezogen werden.

## **3. Referenzen**

### **3.1. Gesetzgebung**

Königlicher Erlass vom 18. Juni 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen meldepflichtige Schweinekrankheiten

Arrêté ministériel du 6 mai 2021 fixant la date de la première réalisation de l'évaluation des risques au sein des exploitations porcines

Arrêté ministériel du 15 janvier 2021 portant des mesures de prévention contre la peste porcine africaine

### **3.2. Andere**

Websites der FASNK bezüglich der Biosicherheit:

- <http://www.favv-afscabeprofessionnels/publications/thematiques/biosecurite>
- <https://www.favv-afscabesp/mabnahmen/biosicherheit/>

[Schnelles Gutachten 16-2018](#) Risques de dispersion du virus de la peste porcine africaine dans la faune sauvage et d'introduction et de propagation aux exploitations porcines belges. (Risiken der Verbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest innerhalb der wilden Fauna und der Einschleppung und Ausbreitung in belgischen Schweinehaltungsbetrieben)

## **4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen**

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Anwendung: Anwendung der zugelassenen Vereinigungen DGZ und ARSIA für die Betriebsgesundheitspläne

ARSIA: Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung

DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen

Schweinehaltungsbetrieb: Einrichtung, in der Zuchtschweine, Jungsauen/Jungeber, Mastschweine und/oder Ferkel gehalten, aufgezogen, gezüchtet oder versorgt werden

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK

Betriebstierarzt: der Tierarzt, der gemäß dem Königlichen Erlass vom 15. Februar 1995 zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Bezug auf die epidemiologische Überwachung und die Vorbeugung meldepflichtiger Schweinekrankheiten vom Verantwortlichen bestimmt worden ist, um die verordnungsgemäßen Kontrollen und die vorbeugenden Eingriffe an den Schweinen der geographischen Einheit auszuführen

## 5. Anweisungen

### 5.1. Gebrauch der Anwendung der ARSIA/DGZ

Die Evaluation zum diesem Thema wird in der Anwendung der zugelassenen Vereinigungen DGZ und ARSIA für die Betriebsgesundheitspläne zur Verfügung gestellt, sodass der Betriebstierarzt die Risikobewertung auf einfache, praktische und effiziente Weise durchführen kann. Diese Anwendung kann auf Computern, Tablets und Smartphones genutzt werden. Die Gebrauchsanweisungen für die Anwendung finden Sie auf der Website [FarmFit](#).

### 5.2. Risikobewertung und Aktionsplan

Im Rahmen der Risikobewertung wird ein Unterschied zwischen Schweinehaltungsbetrieben mit drei oder weniger als drei Schweinen und jenen mit mehr als drei Schweinen gemacht. Zählt der Betrieb mehr als drei Schweine, beruht die Risikobewertung auf dem Tool „Biocheck“ der UGent, wobei dann eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Verpflichtungen hinzukommen. Im Falle von Schweinehaltungsbetrieben mit drei oder weniger als drei Schweinen beschränkt sich die Risikobewertung auf die Fragen bezüglich der gesetzlichen Verpflichtungen. Halter von als Heimtier gehaltenen Schweinen sind von der Risikobewertung ausgenommen.

**Werden Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der gesetzlichen Verpflichtungen festgestellt, muss zwingend ein Aktionspunkt hinzugefügt werden.** Ist der Betriebstierarzt der Ansicht, dass bestimmte Verbesserungsmaßnahmen möglich sind, kann er ebenfalls Aktionspunkte ergänzen.

#### **Gesetzliche Verpflichtungen für Schweinehaltungsbetriebe mit mehr als drei Schweinen:**

Kauf von Zuchtschweinen, Ferkeln und Samen:

- Der Tierhalter, der Schweine in seinen Haltungsbetrieb verbracht hat, entfernt in den vier Wochen nach dieser Verbringung nur Schlachtschweine aus diesem. Das Entfernungsverbot findet keine Anwendung, wenn die verbrachten Schweine während mindestens vier Wochen unter Quarantäne gestellt werden.
- Hygieneanforderungen (z.B. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs) müssen für das Transportfahrzeug, mit dem die Zuchtschweine zum Haltungsbetrieb verbracht werden, eingehalten werden.

#### Tiertransport, Beseitigung von Tierkörpern und Gülle:

- Es muss ein Ver- und Entladeplatz für Schweine aus hartem Material vorhanden sein. Dieser Ort muss gereinigt und desinfiziert werden können.
- Es muss eine Lagerstätte für Tierkörper geben, die räumlich von den Haltungseinrichtungen getrennt ist.
- Die Tierkörper müssen von der Tierbeseitigungsanstalt ohne Betreten der Räumlichkeiten des Haltungsbetriebs eingesammelt werden können.
- Die Lagerstätte für Tierkörper muss nach jedem Einsammeln gereinigt und desinfiziert werden.

#### Futter- und Wasserzufuhr und Lieferung von Geräten:

- Den Schweinen dürfen keine Küchenabfälle gegeben werden.
- Es muss sauberes Wasser oder erforderlichenfalls Trinkwasser verwendet werden. Das ist Wasser, bei dem sich weder die Farbe noch der Geruch ändert.
- Materialien, Futtermittel, Maschinen und Geräte, die mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest kontaminiert sein könnten, dürfen nicht zu einem Schweinebestand gebracht werden.

#### Besucher und Personal:

- Es muss ein Besucherregister geführt werden.
- Besuchern ist das Betreten der Ställe nur gestattet, wenn sie in diesem Besucherregister eingetragen sind.
- Der Tierhalter darf nicht jeder beliebigen Person erlauben, mit den Schweinen seines Betriebs in Kontakt zu kommen, es sei denn, dass dieser Kontakt im Rahmen des guten Betriebsmanagements unbedingt erforderlich ist.
- Der Tierhalter muss jedem, der in den 72 Stunden vorher direkt mit einem Wildschwein in Kontakt gekommen ist, den Kontakt mit Schweinen seines Betriebs verbieten.
- Der Tierhalter muss dafür sorgen, dass der Zugang zu seinem Haltungsbetrieb verboten wird für jedes Fahrzeug, jede Person und sämtliches Material, das/die in den 72 Stunden davor:
  - o 1. mit Schweinen aus einem Drittland oder einem Risikogebiet in Kontakt gekommen ist,
  - o 2. in einem Haltungsbetrieb oder an einem Ort in einem Drittland oder einem Risikogebiet gewesen ist, wo Schweine gehalten werden.
- Das Unternehmen muss über eine Hygieneschleuse verfügen. Vor Betreten der Betriebsgebäude müssen alle Personen in der Hygieneschleuse betriebseigene Schuhe und Kleidung oder Overalls anziehen. Sie müssen sich die Hände waschen und ihre Stiefel in dem Fußbecken desinfizieren, bevor sie den Stall betreten und nachdem sie diesen verlassen haben.

#### Bekämpfung von Nagetieren und Vögeln:

- Ein effizientes Programm zur Bekämpfung von Ungeziefer muss Anwendung finden.
- Die Betriebsgebäude müssen vor Wildvögeln geschützt sein.

#### Standort des Haltungsbetriebs:

- Die Gebäude müssen so gebaut sein, dass Wildschweine weder eindringen noch mit den Schweinen in Kontakt kommen können.
- Es werden keine Wildschweine (lebend, tot oder Körperteile) in den Schweinehaltungsbetrieb eingeführt.
- Der Tierhalter muss die LKE benachrichtigen, wenn Wildschweine in Anlagen eindringen, in denen Schweine untergebracht sind.

- Haben Schweine des Bestands Zugang zu einer Auslauffläche, ist eine doppelte Einfriedung oder eine Trennung aus hartem Material erforderlich, um jeglichen Kontakt zwischen Schweinen des Haltungsbetriebs und Wildschweinen zu vermeiden.

#### Krankheitsmanagement:

- Ein Tierarzt oder ein Tierhalter darf bei einer Gruppe kranker Schweine keinerlei medizinische Behandlung einleiten, ohne zuvor einen zugelassenen Tierarzt hinzuziehen, welcher eine Diagnose stellt und Proben zur Analyse auf die Afrikanische Schweinepest gemäß den Anweisungen der Agentur nimmt.

#### Ferkelzuchtbetrieb:

- Beim Auffüllen einer Abteilung eines Ferkelzuchtbetriebs mit Schweinen aus einem anderen Haltungsbetrieb darf der Zeitraum zwischen der Verbringung des ersten und der Verbringung des letzten Ferkels dieser Abteilung nicht mehr als drei Tage betragen.

#### Mastschweine:

- Beim Auffüllen einer Abteilung des Haltungsbetriebs mit Mastschweinen aus einem anderen Haltungsbetrieb darf der Zeitraum zwischen der Verbringung des ersten und der Verbringung des letzten Schweins dieser Abteilung nicht mehr als acht Tage betragen.

#### Maßnahmen zwischen den einzelnen Abteilungen, Reihenfolge der Arbeitsgänge und Verwendung der Ausrüstung:

- Das Material und das Futter, die für den Schweinehaltungsbetrieb verwendet werden, müssen gegen jeglichen Kontakt mit Wildschweinen geschützt sein.

#### Reinigung und Desinfektion:

- Der Betrieb muss mindestens fünf Liter Desinfektionsmittel vorrätig haben und über einen Hochdruckreiniger verfügen.
- Die Bereiche, in denen Tiere gehalten werden, müssen gut unterhalten werden und sauber sein.
- Die für die Ausrüstung und Infrastruktur verwendeten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel müssen gemäß der Gebrauchsanweisung benutzt werden.
- Jeder Stall beziehungsweise jede Abteilung muss mindestens einmal pro Jahr geleert, gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine Abteilung darf erst wieder belegt werden, nachdem sie nach Reinigung und Desinfizierung vollständig trocken ist.
- Für die Reinigung und Desinfizierung der Stiefel muss sich im Umkleideraum ein Fußbecken und ein Desinfektionsmittel befinden.

#### **Gesetzliche Verpflichtungen für Schweinehaltungsbetriebe mit drei oder weniger als drei Schweinen:**

##### Merkmale des Haltungsbetriebs, Infrastruktur und Management:

- Beim Auffüllen einer Abteilung des Haltungsbetriebs mit Mastschweinen aus einem anderen Haltungsbetrieb darf der Zeitraum zwischen der Verbringung des ersten und der Verbringung des letzten Schweins dieser Abteilung nicht mehr als acht Tage betragen.
- Der Tierhalter, der Schweine in seinen Haltungsbetrieb verbracht hat, entfernt in den vier Wochen nach dieser Verbringung nur Schlachtschweine aus diesem. Das Entfernungsverbot findet keine Anwendung, wenn die verbrachten Schweine während mindestens vier Wochen unter Quarantäne gestellt werden.

- Haben Schweine des Bestands Zugang zu einer Auslaufläche, ist eine doppelte Einfriedung oder eine Trennung aus hartem Material erforderlich, um jeglichen Kontakt zwischen Schweinen des Haltungsbetriebs und Wildschweinen zu vermeiden.
- Das Material und das Futter, die für den Schweinehaltungsbetrieb verwendet werden, müssen gegen jeglichen Kontakt mit Wildschweinen geschützt sein.
- Materialien, Futtermittel, Maschinen und Geräte, die mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest kontaminiert sein könnten, dürfen nicht zu einem Schweinebestand gebracht werden.
- Es werden keine Wildschweine (lebend, tot oder Körperteile) in den Schweinehaltungsbetrieb eingeführt.
- Der Tierhalter muss die LKE benachrichtigen, wenn Wildschweine in Anlagen eindringen, in denen Schweine untergebracht sind.
- Ein Tierarzt oder ein Tierhalter darf bei einer Gruppe kranker Schweine keinerlei medizinische Behandlung einleiten, ohne zuvor einen zugelassenen Tierarzt hinzuziehen, welcher eine Diagnose stellt und Proben zur Analyse auf die Afrikanische Schweinepest gemäß den Anweisungen der Agentur nimmt.

#### Futtermittel, Wasser und Abfälle:

- Es muss sauberes Wasser oder erforderlichenfalls Trinkwasser verwendet werden. Das ist Wasser, bei dem sich weder die Farbe noch der Geruch ändert.
- Den Schweinen dürfen keine Küchenabfälle gegeben werden.

#### Kontakt mit den Schweinen:

- Der Tierhalter darf nicht jeder beliebigen Person erlauben, mit den Schweinen seines Betriebs in Kontakt zu kommen, es sei denn, dass dieser Kontakt im Rahmen des guten Betriebsmanagements unbedingt erforderlich ist.
- Der Tierhalter muss jedem, der in den 72 Stunden vorher direkt mit einem Wildschwein in Kontakt gekommen ist, den Kontakt mit Schweinen seines Betriebs verbieten.
- Der Tierhalter muss dafür sorgen, dass der Zugang zu seinem Haltungsbetrieb verboten wird für jedes Fahrzeug, jede Person und sämtliches Material, das/die in den 72 Stunden davor:
  - o 1. mit Schweinen aus einem Drittland oder einem Risikogebiet in Kontakt gekommen ist,
  - o 2. in einem Haltungsbetrieb oder an einem Ort in einem Drittland oder einem Risikogebiet gewesen ist, wo Schweine gehalten werden.

#### Reinigung und Desinfektion:

- Die Niederlassung muss Desinfektionsmittel vorrätig haben.
- Jeder Stall beziehungsweise jede Abteilung muss mindestens einmal pro Jahr geleert, gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine Abteilung darf erst wieder belegt werden, nachdem sie nach Reinigung und Desinfizierung vollständig trocken ist.
- Die für die Ausrüstung und Infrastruktur verwendeten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel müssen gemäß der Gebrauchsanweisung benutzt werden.

## 6. Anhänge

/

## 7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.06.2021	Originalversion